



Gedächtnisprotokoll Mündliche Prüfung 8.7.

Prüfer: Fuchs-Wuissmann (Vorsitz, BGB und Sortenschutz), ? (Richter am BPatG) (Marke), Braitmeyer, (PA, Patentrecht, Design, Arbeitsrecht) Schmidt (PA, Gebrauchsmuster, Arbeitnehmererfinderrecht) und Albrecht (PA(?)) internationales Markenrecht)

Einstieg Markenrecht: Fall Pjur/pure

P: Ihr Mandant kommt zu Ihnen und möchte die Erfolgsaussichten einer Markenmeldung Pjure für Fruchtsäfte von Ihnen erfahren? Was sagen Sie ihm?

A: Schutzhindernisse des §3,8 MarkenG sind zu prüfen. Hier 3er unkritisch, aber Unterscheidungskraft gem. §8 II Nr. 1 fraglich, da möglicherweise beschreibende Angabe bezogen auf die Aussprache von pjur als „pur“ ... aber hier ABWANDLUNG (auf das Schlagwort wollte der Prüfer hinaus) → ungewöhnliche Schreibweise ist geeignet, um Marke als aus Herkunftsnachweis zu verwenden

P: OK. Also die Marke ist letztendlich eingetragen worden. Nun erfährt ihr Mandant, dass ein Konkurrent die Wortbildmarke pure mit graphischer Gestaltung für Fruchtsäfte hat eintragen lassen und bittet Sie Einspruch einzulegen, was prüfen Sie?

A: Frist und sonstige Zuverlässigkeitsprüfungen (älteres Recht usw.). Dann: Liegt VWG vor? Definition VWG, Schlagwörter: in Wechselwirkung stehende Faktoren Ähnlichkeit W/D, Ähnlichkeit Kennzeichen, Kennzeichnungskraft der älteren Marke, Erinnerungsbild des Verkehrs maßgeblich
Grundsatz Wort vor Bild erklären.
Klangliche Identität im Prinzip gegeben, generell ist ein Merkmal ausreichend, Ausnahme Neutralisierungstheorie (EuGH) → ABER: Kennzeichnungskraft konnte lediglich auf Grund der ungewöhnlichen Schreibweise zugestanden werden, klanglich ist die Marke rein beschreibend und damit nach §8 II MarkenG nicht eintragungsfähig, so dass aus einer klanglichen Identität nachher keine Rechte hergeleitet werden können!

Patentrecht:

P: Bleiben wir gleich mal beim Einspruchsverfahren. Wer? Wo? Wie lange? Beitritt? Wann möglich? Auch noch während der Beschwerde? Wie ist die Rechtsstellung des Beitretenden im Beschwerdeverfahren?

A: Lediglich Stellung eines Einsprechenden, keine selbstständige Beschwerde, d.h. bei Rücknahme der Beschwerde des Beschwerdeführers bleibt einem nichts anderes als eine Nichtigkeitsklage...

P: Wie sieht der weitere Rechtsweg aus?

A: Einspruch → Beschwerde ans BPatG → (nicht) zulassungsfreie Rechtsbeschwerde an den BGH, erst nach Ausschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde sofern GG verletzt (z.B. 103GG)

P: Wo im Patentrecht können Sie auch bis zum EuGH ? Was sind die Voraussetzungen?
→ harmonisiertes Recht, Auslegung einer RL, im Patentrecht nur bei ergänzenden Schutzzertifikaten

Design:

P: Was ist neu? → Lösungsverfahren vor dem DPMA/BPatG und der Name

Was ist ein Design in eigenen Worten? → ästhetische Formschöpfung

Was muss die Anmeldung erfüllen? Wie einzureichen? Darstellung der Form (=Schutzgegenstand), Zeichnung oder Foto, zusätzliche Beschreibung möglich! ACHTUNG! Einreichung per Fax explizit ausgeschlossen nach DesignVO, steht im Gegensatz zur allg. Vorschrift der DPMAV, welche Einreichung per Fax grundsätzlich vorsieht

Ihr Mandant möchte 10 Designs anmelden. Was machen Sie? → Sammelanmeldung. Wie viele Designs maximal? → 100 beim DPMA, beim HABM unbegrenzt. Welche Gebühren sind zu zahlen? Großes Suchen in Tabellen, Vorschrift wird diskutiert, da missverständlich, Ergebnis, pauschale Gebühr für die ersten 10 Designs, dann Aufschlag für jedes weitere

Berefsrecht:

„Ich benehme mich richtig schlecht, veruntreue Mandantengelder und beschimpfe den Kollegen Albrecht wüst, was könnte mir passieren (abgesehen von strafrechtlichen Aspekten)?“

→ Rüge durch die Patentanwaltskammer

„Ja, Rüge ist richtig, aber wer genau spricht die aus?“

→ Vorstand, Paragraph zitiert

„genau, dann habe ich also die Möglichkeit, mich dazu zu äußern, was könnte mir drohen?“

→ Verwarnung, Bußgeld, xxx, Ausschluss, kumulativ

„Ich bin mit der Entscheidung nicht einverstanden, was kann ich machen?“

→ Einspruch, ebenfalls von PA-Kammer entschieden, vermutlich nicht viel anders im Ergebnis, aber gem. §70a I PAO innerhalb eines Monats Klage am LG

„Genau. Wie ist die Kammer am LG besetzt?“

→ Vorsitzender Richter (Volljurist LG) + 2 PAs, §85PAO

„Richtig. Die bestätigen die Entscheidung! Was bleibt mir?“

→ Berufung zum OLG.

„Wie besetzt?“

→ Vorsitzender Richter (Volljurist OLG) + 2 weitere Richter des OLG+ 2 PAs, §86 II PAO

„Rechtsbeschwerde zum BGH?“ → Ja, 10. Senat, 3 Richter + 2 PAs

„Wie ist der Rechtsweg in Verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten?“ → Erste Instanz OLG gem. §94aPAO, Berufung und Beschwerde zum BGH

Gebrauchsmusterrecht

(Fragen waren ziemlich unklar gestellt, letztlich wollte die Prüferin auf die Unterscheide zum Patentrecht bzw. die bekannten Besonderheiten des GebrMG hinaus)

P: Was müssen Sie bei einer GebrM-AMmeldung beachten?

A: Weniger scharfe Def. Des SdT als PatG. Neuheitsschonfrist, offenkundige Vorbenutzung nur im Inland

P. Was ist mit Präsentationen auf einer Messe?

A: Einmal Neuheitsschonfrist, aber zusätzlich Möglichkeit der Ausstellungspriorität, also erster Tag der Messe = Priotag der späteren GebrM-Anm.

Arbeitnehmerfinderrecht

Grundkonflikt darstellen! Arbeitsergebnis gehört nach Arbeitsrecht dem AG, Erfindung nach PatG dem Erfinder –> Lösung ArbEG

Was ist, wenn die Erfindung im Ausland gemacht wurde? ArbEG anwendbar? Mehrere Konstellationen diskutiert

Internationale Anmeldung:

Unterschiede zwischen MMA und PMMA:

PMMA erlaubt gesonderte Gebühren, andere Mitgliedsländer, PMMA erlaubt auch Nichtstaatliche Organisationen wie EPA als Mitglied, ...

Wo und wie einreichen? Basisanmeldung (PMMA), Basismarke (MMA) und dann Antrag auf intern. Registrierung z.B. beim DPMA

PCT: Wie viele Möglichkeiten der Änderungen der Anmeldung? → 2, nach Art. 19 sowie nach Kapitel 2.

Kann man in nat. Phase wieder die originalen Ansprüche verwenden? → Ja, keine Bindungswirkung

Sie vereinbaren mit ihrem Mandanten, welcher VKH beantragt hat, dass er Ihnen die Differenz zwischen einem VKH-Anwalt und einem freien Anwalt zahlt? Ist das zulässig? → Nein.

Abschließend Fuchs-Wissemann:

Wo steh das dt. Sortenschutzamt? → Hannover.

Wo das Europäische? –> Angers, Frankreich

Jetzt noch ein bisschen BGB! 2 Töchter 16 und 17 Jahre alt melden eine Marke an, Eltern sind geschieden, beide haben Sorgerecht

Nun wird ein Löschungsantrag gegen die Marke gestellt. Töchter widersprechen fristgemäß, Vater stimmt zu Mutter nicht, was passiert?

→ Marke wird gelöscht gem. §70 I MarkenG, da Widerspruch als nicht eingelegt gilt

Es müssen beide Elternteile zustimmen, BGB Vorschrift irgendwo in den 1600ern.

Töchter legen Beschwerde ein und erste Tochter ist nun 18 geworden und genehmigt den Widerspruch nachträglich. Was passiert?

→ Beide prozessfähig sein → Beschwerde unzulässig

Nachträglich wird auch die zweite Tochter (zwangsweise) irgendwann 18. Wird die Beschwerde dadurch nachträglich zulässig? Nein. Ausschlaggebend ist Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bzw. Entscheidung, sollte nachträgliche Genehmigung noch während des Prozesses erfolgen.

